

RS Lvwg 2025/4/9 LVwG 52.28- 146/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2025

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

09.04.2025

Index

6800 Grundverkehr

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GVG Stmk 1993 §8 Abs1

VwGVG §28 Abs3 zweiter Satz

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Eine Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG ist zulässig, wenn das Verwaltungsgericht eine von der Verwaltungsbehörde abweichende Rechtsauffassung vertritt und sich daraus ein abweichender Ermittlungsbedarf oder die Notwendigkeit sonstiger Maßnahmen ergibt (vgl. VwGH 19.12.2022, Ra 2022/03/0062). Dies gilt etwa auch bei der Prüfung, ob eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach § 8 StGVkG zu erteilen ist. Eine Aufhebung und Zurückverweisung gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG ist zulässig, wenn das Verwaltungsgericht eine von der Verwaltungsbehörde abweichende Rechtsauffassung vertritt und sich daraus ein abweichender Ermittlungsbedarf oder die Notwendigkeit sonstiger Maßnahmen ergibt (vgl. VwGH 19.12.2022, Ra 2022/03/0062). Dies gilt etwa auch bei der Prüfung, ob eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach Paragraph 8, StGVkG zu erteilen ist.

Schlagworte

Zulässigkeit, Aufhebung, Zurückverweisung, andere Rechtsauffassung, grundverkehrsbehördliche Genehmigung, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2025:LVWG.52.28.146.2025

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at